



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 19 vom 14. August 2015

## Inhaltsverzeichnis

Seite

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes;  
(TierGesG – vom 22.5.2013, BGBl. I S. 1324) und der Verordnung  
zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer  
(Einhufer-Blutarmut-Verordnung vom 04.10.2010, BGBl. I S. 1326,  
geändert durch Art. 33 V vom 17.4.2014 – BGBl. I S. 388)**

2

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes;  
(TierGesG – vom 22.5.2013, BGBl. I S. 1324) und der Verordnung zum Schutz gegen  
die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung vom  
04.10.2010, BGBl. I S. 1326, geändert durch Art. 33 V vom 17.4.2014 – BGBl. I S. 388)**

Laut einer Mitteilung des Veterinäramtes des Landratsamtes Schwandorf vom 12.08.2015 wurde aufgrund eines Befundes des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 10.08.2015 die ansteckende Blutarmut der Einhufer in einem Bestand im Stadtbereich 92526 Oberviechtach, amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung wird folgende Örtlichkeit zum **Sperrbezirk** erklärt:  
Stadt Oberviechtach

Die Grenzen des Sperrbezirks sind aus der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, ersichtlich.

- II. Für den Sperrbezirk gilt nach § 10 Einhufer-Blutarmut-Verordnung Folgendes:

1. Alle Tierhalter von Einhufern im Sperrbezirk haben dem Landratsamt Schwandorf -Veterinäramt- unverzüglich die Anzahl der

a) gehaltenen Einhufer unter Angabe der Nutzungsrichtung und des Standortes

b) verendeten oder erkrankten Einhufer

sowie jede Änderung anzuzeigen und

2. sämtliche Einhufer aufzustallen.

3. Das Landratsamt Schwandorf -Veterinäramt- führt innerhalb von sieben Tagen eine klinische und eine serologische Untersuchung auf die Einhufer-Blutarmut aller Einhufer durch, die in dem Sperrbezirk gehalten werden.

4. Einhufer dürfen nur mit Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf, Sachgebiet Veterinäramt, aus dem Sperrbezirk verbracht werden.  
Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie drei Monate nach der Untersuchung nach Ziffer II Nr. 3 mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.

5. Einhuferisamen, -eizellen und –embryonen dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf, Sachgebiet Veterinäramt verbracht werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie von Einhufern stammen, die drei Monate nach der Untersuchung nach Ziffer II Nr. 3 mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.

6. Hengste aus dem Sperrbezirk dürfen zur Bedeckung oder Samengewinnung nur herangezogen werden, wenn sie drei Monate nach der Untersuchung nach Ziffer II Nr. 3 mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut

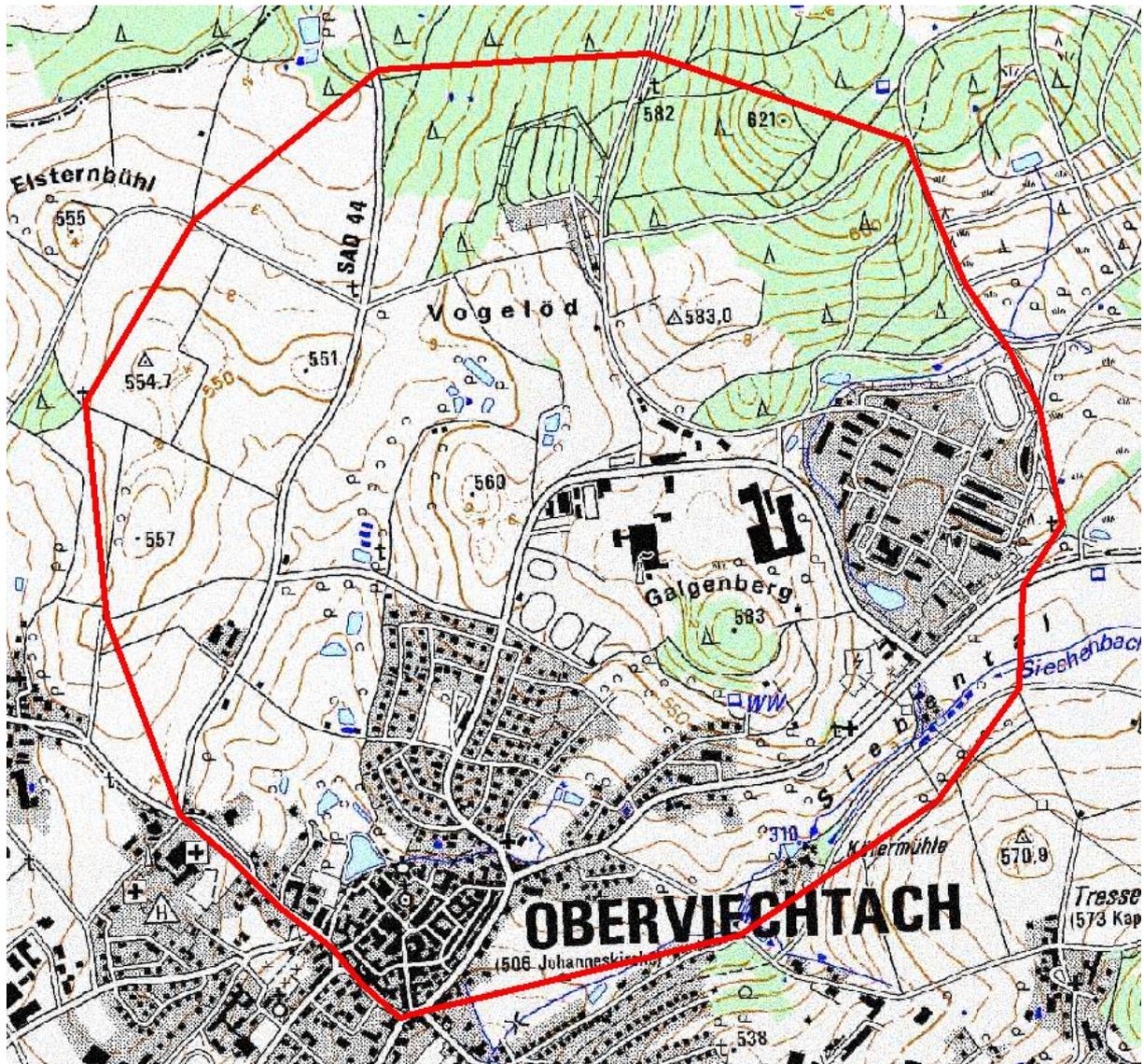
untersucht worden sind. Für den Samen von Hengsten aus dem Sperrbezirk gilt Satz 1 entsprechend.

7. Stuten im Sperrbezirk dürfen nur besamt werden, wenn sie drei Monate nach der Untersuchung nach Ziffer II Nr. 3 mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.
  8. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern innerhalb des Sperrbezirks sind verboten. Einhufer, die im Sperrbezirk gehalten werden, dürfen nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern außerhalb des Sperrbezirks teilnehmen.
  9. Fahrzeuge, die für den Transport von Einhufern, die im Sperrbezirk gehalten werden, verwendet worden sind, müssen vor weiterem Gebrauch nach Anweisung des Landratsamtes Schwandorf, Sachgebiet Veterinäramt, desinfiziert werden.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
  - IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
  - V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  - VI. Das Erlöschen der ansteckenden Blutarmut der Einhufer und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, 12.08.2015  
Landrat Ebeling

### **Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt, Sachgebiet 4.1 – Veterinärwesen, Zimmer E 33 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.



Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung vom 12.08.2015

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, den 12.08.2015  
Landrat Ebeling